

Satzung

des

Wassersportverein Nordenham e.V

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Kassenführung
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Beiträge und Gebühren
- § 13 Vereinsauflösung
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen "Wassersportverein Nordenham e.V.", hat seinen Sitz in Nordenham und ist beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Nordenham.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jeder werden, der am Sport interessiert ist und die Bestrebung des Vereins fördern oder unterstützen will.

Personen-Vereinigungen, die in erster Linie die Ziele des Vereins unter Wahrnehmung der Satzung unterstützen und fördern, können durch Beschluß der Vorstandsschaft als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Die Bedingungen hierfür werden im Einzelfall festgelegt.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Minderjährige benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmesuchende die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Bei einer erfolgten Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beginn des Antragsmonats.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied

- a) kann die Einrichtungen des Vereins benutzen;
- b) hat Anspruch auf Wahrung seiner Interessen, soweit sie den Zweck des Vereins betreffen;
- c) welches im Besitz eines Bootes ist, hat Anspruch auf Zuweisung eines Bootsplatzes, soweit sich dieses ermöglichen läßt, und zwar in der Reihenfolge des Beitritts. Vergaberecht hat ausschließlich der Vorstand;
- d) kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab gegen Erstattung der Kosten die Aushändigung eines Bootshausschlüssels verlangen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) die Vereinssatzung einzuhalten;
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- c) Boot und Bootszubehör jederzeit in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Die Boote müssen fahrtüchtig und mit Boots- und Vereinsnamen versehen sein;

- d) ausgehändigte Bootshausschlüssel nicht in zweite Hand zu geben. Der Verlust des Schlüssels ist dem Anlagenwart unverzüglich anzuzeigen. Beim Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel zurückzugeben;
- e) sämtliche eigenen Gegenstände nur am Bootsplatz oder im Spind aufzubewahren;
- f) die Hausordnung für das Bootshaus zu befolgen;
- g) am angesetzten Bau oder Reinigungsdienst teilzunehmen. Der Dienst wird durch Aushang, welcher eine Woche vorher erfolgen soll, bekanntgegeben. Für das Fernbleiben vom Bau bzw. Reinigungsdienst ist eine Gebühr zu zahlen;
- h) die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft zu wahren;
- i) alle mit Segel oder Motor angetriebenen Boote haben im Besitz einer Haftpflichtversicherung zu sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 v.H. der Mitglieder erschienen sind.

Mindestens einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres muß eine Hauptversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind durch Aushang im Bootshaus unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftliche Einladung.

Anträge, deren Beratung in einer Versammlung gewünscht wird, müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr ab hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefaßt, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden
Schriftwart	Kassenwart
Anlagenwart	Jugendwart
Segelwart	Kanuwart

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei müssen der Segelwart und der Kanuwart aktive Sportler ihrer Sparte sein. Dem Segelwart, Kanuwart und Anlagenwart könne Mitarbeiter im erweiterten Vorstand zur Seite gestellt werden; diese haben jedoch im Vorstand kein Stimmrecht.

Delegierte für die Nordenhamer Sportboothafen Gemeinschaft (NSG) Vorstandschaft und Vertreter für die NSG Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Vertreter sind generell austauschbar und Delegierte, soweit sie keine Funktionsträger in der Nordenhamer Sportboothafen Gemeinschaft e.V. sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist während der Amtszeit nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

- 6 -

- 6 -

§ 8 Kassenführung

Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Kassenwart. Der Kassenwart ist für eine geordnete Kassenführung allein verantwortlich. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat er dem Vorstand den Kassenbericht des Geschäftsjahres vorzulegen. Ein solcher Kassenbericht ist bei Bedarf auch während des Geschäftsjahres aufzustellen und vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, zweimal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei der Neuwahl des Kassenprüfungsausschusses muß mindestens 1 Mitglied durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein oder um den Wassersport besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen und den Bau- und Reinigungsdiensten befreit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluß zum Kalender Jahr. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalender Jahres zulässig und muß mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag der Mitgliederversammlung wenn:

- a) die in dem §5 vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied verletzt werden;
- b) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand

und

Sportkameradschaft verstößt;

- 7 -

- 7 -

- c) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag oder sonstigen Gebühren im Rückstand ist.

Die gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung dem ausscheidenden Mitglied obliegenden Beitragsverpflichtungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres des Ausscheidenden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen anteilmäßigen Anspruch auf das Vermögen. Dem Beteiligten ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden für das Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr wird bei der erfolgten Aufnahme fällig.

Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung fällig gestellt.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall des Zweckes nach §2 der Satzung kann nur in einer ausdrücklichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist diese Anzahl der Mitglieder nicht anwesend und die Versammlung damit nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins beschließen kann.

In dieser Versammlung sind gleichzeitig die Liquidatoren des Vereins zu bestellen.

An dem auf Grund der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinerlei Anspruch.

Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Nordenham übertragen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluß der Stadt Nordenham über die Mittelverwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 8 -
- 8 -

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an Stelle der am 25. Januar 1985 verkündeten Vereinssatzung.

Beschlossen und verkündet auf der Jahreshauptversammlung am 7. Februar 1964, geändert auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 1974, geändert auf der Jahreshauptversammlung am 2. März 1979, 25. Januar 1985 und 13. Juni 1997.

Nordenham, den 13. Juni 1997

1. Vorsitzender: